

- f) die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Leiter der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

§ 7

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Richtlinien über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 8

(1) Die Medaille in der in § 2 genannten jeweiligen Ausführung hat einen Durchmesser von 30 mm. Als Abschluß zieht sich eine Lorbeeranke um die Medaille. In der Mitte ist ein Flügelrad erhaben angeordnet. Auf der Rückseite sind die Worte „Für treue Dienste“ eingepreßt.

(2) Die Medaille wird an einer mittelblauen Spange getragen, auf der sich ein aufgeprägtes Flügelrad befindet, das in der jeweiligen Ausführung der Medaille hergestellt ist.

- (3) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung für..... Jahre treue und gewissenhafte Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn wird

.....
die Medaille „Für treue Dienste“ verliehen.

§ 9

(1) Uniformierte Angehörige der Deutschen Reichsbahn tragen die Medaille bzw. die Interimsspange über der linken Brusttasche der Uniform. Alle übrigen tragen die Medaille bzw. die Interimsspange auf der linken Brustseite. Getragen wird nur die jeweils höchste Stufe der Medaille.

(2) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei der Teilnahme an Staatsakten, Festveranstaltungen und Konferenzen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen am 1. Mai, Tag der Befreiung, Tag des deutschen Eisenbahners und am Tag der Republik.

§ 10

Beim Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde im Besitz der Hinterbliebenen. Die Medaille ist zurückzugeben.

Anlage 4

zu § 13 vorstehender Verordnung

Dienstränge für Eisenbahner

1. Eisenbahner
2. Reichsbahn-Gehilfe
3. Reichsbahn-Unterasistent
4. Reichsbahn-Assistent
5. Reichsbahn-Sekretär
6. Reichsbahn-Obersekretär
7. Reichsbahn-Inspektor
8. Reichsbahn-Oberinspektor
9. Reichsbahn-Amtmann
10. Reichsbahn-Oberamtmann
11. Reichsbahn-Rat
12. Reichsbahn-Ober rat
13. Reichsbahn-Direktor
14. Reichsbahn-Oberdirektor
15. Reichsbahn-Hauptdirektor
16. Stellvertreter des Generaldirektors
17. Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I S. 1211) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für die Gewährung der Treueprämie, der zusätzlichen Belohnung, des zusätzlichen Urlaubs und der Altersversorgung für Eisenbahner ist der Nachweis einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn. Die ununterbrochene Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn ist gemäß §§ 2 bis 5 zu berechnen.

§ 2

(1) Auf die ununterbrochene Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn werden angerechnet:

- a) zwischenzeitliche Arbeiten im Erzbergbau (Wismut);
- b) vorübergehende Arbeit in der Landwirtschaft nach dem Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145);
- c) die Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Funktionen bei den demokratischen Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin;
- d) Dienstleistungen in der Reichsbahnsparkasse oder Sozialversicherungskasse Eisenbahn;
- e) Freistellung zu Lehrgängen und Schulungen nach dem 8. Mai 1945 ohne Fortzahlung der Entlohnung, auch wenn die Delegation nicht von der Deutschen Reichsbahn erfolgte, zum Beispiel zum Besuch von Hoch- und Fachschulen, Industrie-Instituten, Schulen gesellschaftlicher Organisationen;
- f) Tätigkeiten als Betriebschullehrer für die Eisenbahn;
- g) Beschäftigungszeiten in den staatlichen Organen im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen oder auf Veranlassung übergeordneter Organe. Hierunter fallen alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte;
- h) Beschäftigungszeiten an der Hochschule für Verkehrswesen und an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Eisenbahner mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn in diesen Einrichtungen eingesetzt wurde;
- i) Beschäftigungszeiten als Bahnagent oder Vertrags-Schrankenwärter bei Übernahme in ein Arbeitsrechtsverhältnis zur Deutschen Reichsbahn;